



Berlin, 1. März 2017  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-52/2017  
Bezug: E-Mail vom 24. Februar 2017  
Anlagen:

**Referat ZR 4**  
**Geheimschutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher**  
**Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
**Oberamtsrat Gerold Lompa**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)  
Fax: +49 30 227-36336  
datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter [REDACTED]

mit E-Mail vom 24. Februar 2017 bitten Sie um „den Vertrag / die Verträge für die Neuentwicklung / Veränderung der Webseite bundestag.de, sowie damit verbundene Dokumente (insbesondere Lasten- und Pflichtenhefte, Anforderungsanalysen, Benutzerstudien, etc.) - Eventuelle damit verbundene Wartungs- oder Serviceverträge“.

Nach einer ersten Prüfung Ihrer Anfrage möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Der Herausgabe der von Ihnen gewünschten Informationen steht möglicherweise der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 6 Satz 2 IFG entgegen.

Ich weise darauf hin, dass Ihr Antrag im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG zu begründen ist und der/die Betroffene/n gemäß § 8 Abs. 1 IFG in einem sog. Drittbeteiligungsverfahren beteiligt werden müsste/n. Die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens hätte zudem einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge und ist damit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG gebührenpflichtig.

Für Anfragen, deren Bearbeitung mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Die Gebühren werden nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt. Auf der Grundlage des § 10 IFG i.V.m. §§ 1, 2 IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu



§ 1 Abs. 1 IFGGebV würden hinsichtlich Ihres Antrages für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30 Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde anfallen. Hinzu kämen die Auslagen für die Fertigung von Kopien.

Ich darf Sie ferner darauf hinweisen, dass ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG nur besteht, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Eine Pflicht zum Beschaffen nicht vorhandener Informationen hingegen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 2 IFG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 IFG nicht.

Nach der ersten Prüfung ist nicht ausgeschlossen, dass weitere Ausschlussgründe der Informationsüberlassung entgegenstehen.

Sofern Sie angesichts der Kostenfolge an Ihrem Informationsbegehren festhalten möchten, bitte ich um Begründung Ihres Antrages im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG bis zum 20. März 2017.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Lompa